

**Bezirk Nord**

DGB Bezirk Nord· Besenbinderhof 60 20097 Hamburg

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Innen-und Rechtsausschuss  
Frau Dörte Schönfelder  
Düsternbrookerweg 70  
24105 Kiel

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

**Bezirksvorsitzender  
Uwe Polkaehn**

Telefon: 040-28 58-200  
Telefax: 040-28 58-235

Fernsprech-Durchwahl  
040-28 58-**202**

e-mail: uwe.polkaehn@dgb.de  
Internet:  
<http://www.nord.dgb.de>

Abteilung  
Bezirksvorsitzender

Unsere Zeichen  
UP/MP

Datum  
30.05.2011

**Stellungnahme zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme zum 15.  
Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Freundliche Grüße



Uwe Polkaehn

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2448**

Anlage

SEB-Bank AG Hamburg  
(BLZ 200 101 11)  
Konto 12 900 298 00

Sie erreichen uns mit  
öffentlichen  
Verkehrsmitteln  
bis Hamburg  
Hauptbahnhof, von  
dort zu Fuß  
gegenüber dem ZOB



Stellungnahme des DGB Landesbezirk Nord zum Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein – Drucksache 17/1336

### **Vorbemerkung**

Der DGB Landesbezirk Nord begrüßt das Vorhaben der Länder, mit dem Beginn der Gebührenperiode 2013 ein neues Beitragsmodell zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu etablieren. Durch die stetig fortschreitende Konvergenz ist die bisherige geräteabhängig erhobene Rundfunkgebühr an Umsetzungsgrenzen gelangt. Die anhaltenden Streitigkeiten um die Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte („PC-Gebühr“, Smartphones usw.) sind Indikatoren dafür. Nach Ansicht des DGB Landesbezirk Nord kann daher ein neues, geräteunabhängiges Beitragsmodell in Form eines pauschalen Rundfunkbeitrags pro Wohnung sowie für Unternehmen (gestaffelt nach Beschäftigtenzahl) und Hotels wieder zu deutlich mehr Akzeptanz der Rundfunkfinanzierung bei den Beitragszahlerinnen und -zahlern führen, da die Diskussionen um das Vorhalten unterschiedlicher Rundfunkempfangsgeräte künftig entfallen.

Aus Sicht der Gewerkschaften ist bei der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung jedoch auf folgende Grundsätze zu achten:

#### **1. Aufkommensneutralität sicherstellen**

Die Erhebung von Rundfunkgebühren dient der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten und damit der Gewährleistung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages. Dieser besteht in der Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Angeboten in den Bereichen Bildung, Information, Beratung, Unterhaltung und Kultur, auch um sie in die Lage zu versetzen, am politischen Willensbildungsprozess teilzunehmen. Deshalb muss auch ein neues Beitragsmodell eine ausreichende Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten und ihrer Angebote sicherstellen. Die Reform der Rundfunkfinanzierung darf von Seiten der Politik nicht zum Anlass genommen werden, die Finanzierungsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzuschränken. Es ist und bleibt allein Aufgabe der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten), auch künftig das notwendige Beitragsaufkommen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages auf Grundlage der Beitragsanmeldung der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu ermitteln.

#### **2. Keine Einschränkung des Programmauftrages**

Auch darf durch die Reform das bestehende Gebührenaufkommen nicht eingefroren oder gekürzt und so der Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten über einen Umweg weiter eingeschränkt werden – wie es z.B. die sächsische Staatskanzlei vorschlägt. Die Programmautonomie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird ad absurdum geführt, wenn sich Programminhalte einer im Vorhinein – politisch – festgelegten Höhe des Rundfunkbeitrags anpassen müssen und nicht umgekehrt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag bereits die Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten massiv eingeschränkt wurden („Drei-Stufen-Test“). Diese Beschränkungen dürfen keinesfalls ausgeweitet werden. Ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, der auch in Zukunft noch gesellschaftlich legitimiert und von Bedeutung sein soll, muss auf allen relevanten Verbreitungswegen verfügbar sein. Eine entsprechende Finanzierung ist sicherzustellen.

Darüber hinaus sind auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgefordert, ihren staatsvertraglich definierten Programmauftrag ernst zu nehmen und auszufüllen.

### **3. Unternehmen unverändert in die Beitragspflicht nehmen**

Zu einer solidarischen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört die Gebührenpflicht für Unternehmen. Da auch sie sich aus öffentlich-rechtlichen Quellen informieren und damit von der freien Empfangbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks profitieren, ist ihre Beitragspflicht gerechtfertigt.

Die Gewerkschaften sind deshalb der Ansicht, dass die Unternehmen auch in Zukunft in gleichem Umfang wie bisher beitragspflichtig sein müssen. Eine Kürzung des Beitragsaufkommens der Unternehmen im Vergleich zum jetzigen Gebührenaufkommen würde die Beitragslast einseitig auf die Privathaushalte verlagern und dem Nutzen, den auch Unternehmen aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ziehen, widersprechen.

Eine Staffelung der Beitragshöhe nach Beschäftigtenzahl der Unternehmen sowie eine anteilige Beitragspflicht für Hotelzimmer halten die Gewerkschaften für den richtigen Ansatz. Die Zahl der von den Unternehmen zu leistenden Beiträge muss sich letztlich am derzeitigen Gebührenaufkommen durch die Unternehmen orientieren.

### **4. Befreiungstatbestände beibehalten**

Der Gesetzgeber sieht bisher für eine Reihe von Fällen die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung vor. Darunter fällt unter anderem der Bezug von Sozialleistungen wie Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter, Arbeitslosengeld II, Bafög u.ä. Die Gewerkschaften halten es für erforderlich, dass diese Befreiungsmöglichkeiten – wie es der Staatsvertragsentwurf vorsieht – auch in Zukunft beibehalten werden.

Sehbehinderte, hörgeschädigte und behinderte Menschen sollen künftig ein Drittel des Rundfunkbeitrags entrichten. Dies muss nach Ansicht der Gewerkschaften zwingend an den Ausbau von barrierefreien Angeboten (Untertitelungen und Live-Untertitelungen, Audiodeskription, Gebärdensprache u.ä.) gebunden sein, damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk gerade in dieser Bevölkerungsgruppe seinem Programmauftrag nachkommen kann und die Beitragserhebung gerechtfertigt ist.

### **5. Datenschutz gewährleisten**

Der Einzug von Rundfunkbeiträgen nach Wohnungen setzt die Kenntnis der Meldedaten voraus. Die Gewerkschaften sind sich dabei dem Spannungsfeld zwischen einer sicheren Rundfunkfinanzierung und den Datenschutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger bewusst.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene einmalige Datenabgleich mit den Melderegistern zur Erhebung der Beitragspflichtigen ist nach Ansicht der Gewerkschaften gerechtfertigt, sofern er allein diesem Zwecke dient.